

## Position der Wettbewerbszentrale zum Referentenentwurf „Stärkung eines fairen Wettbewerbs“ – (Bekämpfung Abmahnmissbrauch)

---

### Zielsetzung und voraussichtliches Ergebnis:

Die Wettbewerbszentrale begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs vom 11. September 2018 zur „Eindämmung von Abmahnmissbrauch, ohne die Interessen der in diesem Bereich tätigen seriösen Akteure unbillig zu behindern“. Nach Analyse des Referentenentwurfs kommt die Wettbewerbszentrale aber zu der Einschätzung, dass dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Regelungen nur sehr unzureichend erreicht werden kann. Sie bemängelt insbesondere, dass der Entwurf zahlreiche Detailregelungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, die eine neue Lawine von Gerichtsprozessen hervorrufen kann. Insgesamt werden die bewährten Mechanismen der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung verbürokratisiert und aufwendiger, ohne gezielt einfache und effektive Vorkehrungen gegen missbräuchlich abmahnende Mitbewerber und Verbände anzubieten.

### Eigener Lösungsansatz:

Die Wettbewerbszentrale plädiert daher für einfache und klare, aber eben auch mutige Regelungen, die gezielt auf die tatsächlichen Problemfelder zugeschnitten sind. Sie schlägt daher ein zweiteiliges Lösungskonzept vor, mit dem effektiv sicherlich 90 % der bemängelten Probleme abgestellt werden können.

1. Verbände jeglicher Art (Verbraucherorganisationen, Umweltorganisationen und Wirtschaftsorganisationen) sind nur noch klagebefugt nach staatlicher Prüfung und Eintragung in eine beim Bundesamt für Justiz geführten Liste. Die Eintragung soll nur bei Erfüllung strenger Kriterien erfolgen.
2. Für den mit weitem Abstand hauptsächlich von missbräuchlichen Abmahnungen betroffenen Bereich des Onlinehandels/Internet wird die Klagebefugnis für Mitbewerber ausgeschlossen, soweit Verstöße gegen bestimmte formale Kennzeichnungs- und Informationspflichten geht. Die betreffenden Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften sind enumerativ in einer Liste im Anhang zum UWG festzusetzen.

Eine ähnliche Regelung existiert bereits im UKlaG und könnte als Vorbild dienen. Ein Systembruch könnte damit vermieden werden.

Die vorgeschlagene Lösung hat den Vorteil, dass sie klare und transparente Abgrenzungskriterien und zugleich Rechtssicherheit schafft.

## Die markantesten Nachteile und Risiken des aktuell vorgelegten Referentenentwurfs:

- Positiv ist zwar, dass der Referenten-Entwurf eine Eintragungspflicht auch für Wirtschaftsverbände vorsieht. Die vorgeschlagenen Eintragungskriterien für Wirtschafts- und Wettbewerbsverbände sind aus Sicht der Wettbewerbszentrale derzeit jedoch zum Teil nicht praktikabel, zum Teil nicht streng genug – unseriöse Verbände könnten die Hürden formal erfüllen
  
- Die vorgeschlagene Vermutungsregel für einen Missbrauch bringt nur auf den ersten Blick eine Erleichterung für Abgemahnte. In der Praxis muss der Abgemahnte jedoch weiterhin die erforderlichen Fakten und Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutungsregel darlegen und beweisen. Das bringt bürokratischen Aufwand und Prozessrisiken. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe an Stelle der Schaffung klarer Abgrenzungskriterien wird zahlreiche Rechtsstreitigkeit im Klein-Klein provozieren:
  - Die Heranziehung von Streitwerten, die vom Gericht selbst und nicht von den Parteien festgesetzt werden, eignet sich nicht als Kriterium, ebenso wenig sind unbestimmte Rechtsbegriffe wie „unangemessen hohe Vertragsstrafen“ oder bürokratische Informationspflichten in Abmahnungen zielführend.
  
  - In einer Vielzahl von Einzelfällen müsste geklärt werden, ob die Vertragsstrafe unangemessen hoch angesetzt war (Art. 8b Abs. 2 Nr. 3), die Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausging (Art. 8b Abs. 2 Nr. 4) oder die Rechtsverletzung als „erhebliche Beeinträchtigung“ (Art. 13 Abs. 4) anzusehen ist. Derartige Rechtsstreitigkeiten werden am Ende die gesamte Wirtschaft belasten.
  
  - Bedenklich ist ferner, dass einzelne Normen von Rechtsverletzern missbraucht werden könnten, um sich bei schweren Verstößen einer konsequenten Rechtsverfolgung zu entziehen (insb. Art. 13 a Abs. 5). Der Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen sollte jedenfalls am Ende nicht zu einer Privilegierung von Rechtsverletzern führen.

---

# Wettbewerbszentrale

---

Die ausführliche Stellungnahme der Wettbewerbszentrale steht zum >Download zur Verfügung.

---

## Wettbewerbszentrale

Die Wettbewerbszentrale wurde 1912 von Unternehmen der Wirtschaft gegründet und hat heute über 2.000 Mitglieder (Unternehmen und Wirtschaftsverbände/Kammern). Seit dieser Zeit ist sie aktiv im Bereich der Durchsetzung des UWG und führt seit Jahrzehnten jährlich mehrere tausend Abmahnverfahren wie ebenso mehrere hundert Gerichtsverfahren durch alle Instanzen bis hin zum EuGH. Damit verfügt sie über eine herausragende Erfahrung betreffend die Funktionsweise des zivilrechtlichen Durchsetzungssystems sowie der Stärken und Schwächen des Abmahnverfahrens wie auch der gerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen.

## Kontakt:

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.  
Dr. Reiner Münker  
Landgrafenstr. 24 B  
61348 Bad Homburg  
Tel.: 06172-121520  
E-Mail: [presse@wettbewerbszentrale.de](mailto:presse@wettbewerbszentrale.de)

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.  
Büro Berlin  
Jennifer Beal  
Nürnberger Straße 49  
10789 Berlin  
Tel.: 030-3265656  
E-Mail: [berlin@wettbewerbszentrale.de](mailto:berlin@wettbewerbszentrale.de)